

## **Gemeinsame Positionen zum Emissionshandel für Abfallverbrennungsanlagen – das deutsche Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und das EU-Emissionshandelssystem (EHS)**

Die vorgelegte Gesetzesänderung zielt auf die **erstmalige und konstitutive Erweiterung des Anwendungsbereichs des BEHG auf Abfälle** und erschöpft sich keinesfalls in bloßen „Ausgestaltungs- und Verfahrensregelungen“, wie die Entwurfsbegründung angibt. Wir kritisieren insoweit diese Kaschierung des eigentlichen Regelungsziels und erwarten, dass **die Tragweite der vorgeschlagenen Gesetzesänderung** im weiteren Gesetzgebungsprozess vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) **klar benannt wird**.

Auch stellt die **geplante Verpflichtung der Betreiber** Thermischer Abfallbehandlungsanlagen (TAB) zur Teilnahme am nationalen Emissionshandel einen Systembruch zur Konzeption des BEHG dar und steht zudem in **klarem Widerspruch** zum abfallrechtlichen Verursacherprinzip.

Aufgrund **fehlender Ausgestaltungsregeln** zu einer Vielzahl von praxisrelevanten Fragen bezüglich des Monitorings und der Überwachung von CO<sub>2</sub>-Emissionen der TAB erscheint eine **Umsetzung des nationalen Emissionshandels zum 1. Januar 2023 unverantwortlich**, generiert auf Seiten der Entsorgungsträger **große Unsicherheiten für die Entgelt- und Gebührenfestlegung 2023** und führt hinsichtlich der Beurteilung und Bewertung von CO<sub>2</sub>-Abscheidemaßnahmen an TAB-Standorten **zu erheblichen Investitionsunsicherheiten** bei der Einführung innovativer Technologien zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung, da hier trotzdem Zertifikatkosten anfallen.

Auch würde ein **nationaler Alleingang** bei der CO<sub>2</sub>-Bepreisung der Siedlungsabfallverbrennung **verstärkte Anreize zur Abfallverbringung ins Ausland** setzen. Mit der in Kauf genommenen Setzung von Anreizen zu verstärkten Abfallexporten infolge einer nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung würde sich Deutschland zum einen dem Vorwurf aussetzen, die eigene Klimabilanz zulasten der europäischen Nachbarn schönzurechnen.

Zum anderen **schwächt** ein derartiger Alleingang auch **die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen** insbesondere der deutschen Recyclingwirtschaft durch deutlich höhere Entsorgungskosten von Sortierresten. Darüber hinaus wird eine **funktionierende und leistungsfähige nationale Entsorgungsinfrastruktur** durch die zu erwartenden Stoffstromverschiebungen **ernsthaft gefährdet**. Insbesondere bei kommunalen Anlagen können dann durch freie Kapazitäten haushaltsrechtliche Probleme entstehen, da diese nicht genutzte Kapazitäten vom Gebührenzahler oder aus dem allgemeinen Haushalt finanziert werden müssen.

**Zudem wandert eine heimische Ressource zur Strom- und Wärmeversorgung von Haushalten und Unternehmen ab**. Gerade in der gegenwärtigen Situation wirkt die vorgeschlagene Änderung des BEHG unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen unangemessen.

Die Sinnhaftigkeit einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung der thermischen Abfallbehandlung ist daher allein und abschließend auf **europäischer Ebene** im Rahmen der Diskussionen um das Fit-for-55-Klimapaket zu klären. Eine nationale Sonderregelung, wie vom BMWK beabsichtigt, ist entweder überflüssig, sollten die Müllverbrennungsanlagen in das EHS aufgenommen werden, oder schädlich, sollte dies nicht erfolgen.

Ein CO<sub>2</sub>-Preis auf die Verbrennung von Siedlungsabfällen kann **keine klimaschützende Lenkungswirkung** entfalten. Dafür müsste vielmehr beim Inverkehrbringen von fossilen Kunststoffprodukten angesetzt werden. Da nach der BEHG-Änderung die Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen verpflichtet werden sollen, wird der CO<sub>2</sub>-Preis auch keinen Einfluss auf eine ggf. kunststoffärmere Abfallzusammensetzung haben können. Im Kern muss daher von einer **verdeckten Steuererhöhung** gesprochen werden, die in Zeiten hoher Inflation ausschließlich mit zusätzlichen Kosten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen auch **ohne abfallwirtschaftliche Lenkungswirkung oder direkten CO<sub>2</sub>-Einsparung** einhergeht.

Der vom BMWK geplante CO<sub>2</sub>-Preis auf die thermische Abfallbehandlung würde unmittelbar auf die Abfallgebühren durchschlagen. Der vom BMWK formulierten Einnahmeerwartung von 900 Mio. € im Haushaltsjahr 2023 entspricht eine entsprechende Zusatzbelastung der Verbraucher, die in 2024 dann die Milliardengrenze überschreiten dürfte. Darüber hinaus werden Privathaushalte und hier insbesondere die Mieterhaushalte aufgrund der Struktur der CO<sub>2</sub>-Bepreisung weit überproportional belastet.

Aus den vorgenannten Gründen ist die **Ausweitung des nationalen Brennstoffemissionshandels auf Abfälle** für den Klimaschutz vollständig **ungeeignet** und stiftet **mehr Schaden als Nutzen**.

**Die thermische Behandlung von Abfällen** ist weiterhin **vom Anwendungsbereich des BEHG auszunehmen**, zumindest aber ist die Entscheidung über Einbeziehung von Abfällen bis zur Klärung der Vielzahl von offenen Fragen auf Basis einer umfassenden Betrachtung der praxisrelevanten Auswirkungen der Änderung sowie bis zu einer Entscheidung im europäischen Emissionshandel auszusetzen.

Unsere ausführlichen Stellungnahmen an das BMWK im Rahmen der Verbändeanhörung sowie zahlreiche weitere Dokumente und Informationen dazu finden Sie unter [www.itad.de](http://www.itad.de) (inkl. [ITAD-Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf](#)) sowie auf der [VKU-Themenseite](#).

Berlin und Düsseldorf, 22.06.2022